



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/137/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Bau- und Ordnungsausschuss

Datum: 04.03.21

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	16.03.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	11.05.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wusterhausen / Dosse beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ im vollen Verfahren einschließlich Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichplanung.

Der Geltungsbereich ist als Anlage 1 beigefügt und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Bückwitz, Flur 1: 115/2 (teilw.), 126 - 133, 135, 137/2 (teilw.), 138, 143/4, 183/2, 285, 295, 296, 300 (teilw.), 365, 366, 390 (teilw.) und in Flur 3: 2, 3, 6, 7/1, 8 (teilw.), 9, 10, 11 (teilw.), 27/1 (teilw.), 27/2 (teilw.), 30/1, 30/3 (teilw.), 32/1 (teilw.), 51/4, 51/7, 51/8 (teilw.), 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 52 (teilw.), 53 (teilw.), 54/1, 54/2, 54/4, 54/5, 56/1, 56/3, 56/4, 56/6, 56/8, 56/11, 56/12, 57, 58/1, 58/3 (teilw.), 58/4 (teilw.), 59/1, 59/2, 60, 61, 62/1 (teilw.), 62/4, 62/6, 62/7, 62/8, 62/10, 62/11, 62/12, 62/13, 63 (teilw.), 65/2, 65/3, 65/6, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68, 70 - 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77, 80, 81 - 85, 88 (teilw.), 94, 95, 96 (teilw.), 97 (teilw.), 98, 99, 102 - 105, 108, 109, 110 (teilw.), 111 (teilw.), 113 (teilw.).

Vorhabenträger ist die Wenger-Rosenau GmbH & Co.KG, Dorfstr. 53, 16816 Nietwerder.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet WEG 25 „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ in der Gemarkung Bückwitz im Rahmen des Repowerings. Damit verbunden ist der Rückbau von mehreren vorhandenen Windkraftanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ein Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg besteht nicht.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

Zwischen den Ortschaften Bückwitz, Kampehl, Neustadt (Dosse) und Segeletz befindet sich das Windeignungsgebiet WEG 25 „Bückwitz-Kampehl-Neustadt mit insgesamt 55 Windenergieanlagen. 6 Windenergieanlagen befinden sich nach aktuellem Sachstand außerdem im Genehmigungsverfahren.

Im östlichen Bereich des Windeignungsgebietes in der Gemarkung Bückwitz plant die Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG das Repowering mehrerer Bestandsanlagen. Hierbei ist geplant, bis zu 3 neue Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m, einer Nabenhöhe zwischen 160 – 170 m und einem Rotordurchmesser von 160 – 170 m zu errichten. Die geplante Leistung der einzelnen Anlage liegt bei jeweils etwa 6 MW. Im Gegenzug sollen insgesamt bis zu 12 Altanlagen zurückgebaut werden, von denen sich 8 WEA im Bereich der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, in der Gemarkung Bückwitz und 4 WEA im Amtsbereich Neustadt (Dosse) befinden.

Die kommunale Steuerung des Repowerings soll über die Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bückwitz vom 10.10.2000 entwickelbar, der in diesem Bereich ein „Sondergebiet Windkraftanlagen“ als Konzentrationsfläche darstellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit gegenwärtig nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist im Grundsatz die Festsetzung einer Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen sowie die Sicherung der Erschließung und der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Planerisch gesteuert werden müssen dabei insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung. Dabei ist durch Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Interessen in die Planung einzustellen und zu einem ausgewogenen Ausgleich zu führen. Das betrifft unter anderem die Belange des Klimaschutzes als überörtliche Zielstellung durch Ausweitung der Windenergienutzung mit hohem Gewicht, aber auch die Interessen der Eigentümer und der Betreiber der Bestands- sowie der Neuanlagen. Darüber hinaus sind die Belange von Natur- und Umwelt, insbesondere auch des Landschafts- und Ortsbildes der angrenzenden Gemeinden und in hohem Maße die Belange der Anwohner in die Planung einzustellen. Neue Konflikte sollen möglichst vermieden und planerisch mittels Bauleitplanung bewältigt werden.

Das Besondere an der Zielstellung eines Bebauungsplans zum Repowering ist die verbindliche Regelung der Verknüpfung zwischen dem Neubau der drei geplanten Windkraftanlagen und dem vorgesehenen Rückbau der Altanlagen. Entsprechende Festsetzungen können und sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes entspricht der gesamten im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche „Windkraftanlagen“, eine Bebauung durch Windkraftanlagen soll aber nur auf Teilbereichen außerhalb einer 1000 m-Entfernung zur Wohnbebauung möglich sein und festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich, der sich an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 orientiert, ist in der Anlage 1 dargestellt. Sobald eine georeferenzierte Plangrundlage für Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorliegt, muss der Geltungsbereich präzisiert und angepasst werden, was im Laufe des Verfahrens durch Beschlussfassung erfolgen kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich teilweise innerhalb des im Regionalplan „Freiraum und Wind“ dargestellten Windeignungsgebietes Nr. 25 „Bückwitz - Kampehl – Neustadt“. Mit der nur teilweisen Genehmigung des Regionalplans hat dieses Windeignungsgebiet jedoch keine Rechtskraft erlangt. Ein sachlicher Teilregionalplan zum Sachgebiet Windenergienutzung befindet sich in Aufstellung (Beschluss vom 08.10.2020). Somit liegen derzeit noch keine verbindlichen regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der Windenergienutzung vor.

Zum derzeitigen Planungsstand lassen sich keine unmittelbaren Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen

Regionalplanung erkennen. Die Steuerung der Entwicklung erfolgt über die kommunale Bauleitplanung, der ein Flächennutzungsplan mit der entsprechenden Flächendarstellung zugrunde liegt (siehe oben). Da die übergeordneten Behörden sehr frühzeitig an dem Verfahren beteiligt werden, kann auf die sich ändernden Rahmenbedingungen entsprechend reagiert werden.

Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich